

Allgemeine Auftragsbedingungen

zum

**Forschungsauftrag**

**des**

**DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches  
e. V. -  
Technisch-wissenschaftlicher Verein**

## Präambel

Der DVGW hat den Zweck, das Gas- und Wasserfach in technischer und technisch-wissenschaftlicher Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheit, des Umweltschutzes und der Hygiene zu fördern. Darüber hinaus übernimmt er im Rahmen dieses Zwecks auch Aufgaben in anderen Bereichen des Energiefachs. Nicht zu seinen Aufgaben gehört es, werbliche Fragen und Interessen zu bearbeiten bzw. zu vertreten. Der Verein ist bei seiner Arbeit und Beschlussfassung unabhängig. Bei der Aufstellung des Regelwerkes und der Normen richtet sich die Tätigkeit des Vereins nach technisch-wissenschaftlichen Notwendigkeiten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen oder politischen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Lichte dieser Vereinsgrundsätze schließen die Parteien diesen Vertrag.

## **§ 1**

### **Aufgabenstellung in dem F&E-Vorhaben**

- (1) Der AUFTRAGNEHMER übernimmt die im Forschungsauftrag bezeichnete(n) Forschungsaufgabe(n). Der DVGW führt das jeweilige F&E-Vorhaben, dessen Teil die Forschungsaufgabe ist, unter einer näher im Forschungsauftrag definierten Bezeichnung durch.
- (2) Der DVGW hat die fachliche und inhaltliche Gesamtleitung; er gibt die beschriebene Forschungsaufgabe vor und bestimmt und koordiniert die Durchführung des F&E-Vorhabens und der Forschungsaufgabe.

Er übernimmt dabei die:

- Prüfung der Zwischenberichte und des Abschlussberichts
- Fachliche Bewertung der Berichte; Vorgabe von Korrekturen und Anbringen von Änderungsvorschlägen bei der Durchführung der Arbeiten
- Leitende und steuernde Funktionen

soweit sich aus dieser Vereinbarung nichts Gegenteiliges ergibt.

## **§ 2**

### **Ausführung der Arbeiten, Übertragung auf Dritte**

- (1) Das F&E-Vorhaben wird vom DVGW unter Einschaltung des AUFTRAGNEHMERS betrieben.

Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich dem DVGW als Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 AO zuzuarbeiten und ist den Stellen des DVGW gegenüber weisungsgebunden. Der DVGW überwacht die Forschungsaufgabe und kann jederzeit steuernd eingreifen und inhaltliche oder formale Änderungen verlangen. Eine Überwachung und Anleitung operativer Arbeiten vor Ort findet nicht statt.

Zu den auftragsgemäßen Forschungsaufgaben gehören die im Forschungsauftrag näher bezeichneten Arbeitspakete einschließlich aller dafür durchzuführenden Arbeitsleistungen.

Das Forschungsergebnis einschließlich des Schlussberichts ist dem DVGW nach Abschluss der Forschungsaufgabe zu übergeben und vorzustellen.

- (2) Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, die Forschungsaufgaben entsprechend dem Projekt- und Zeitplan zu verwirklichen.
- (3) Die feste Laufzeit des Vorhabens und der Zeitplan für die auszuführende Forschungsaufgabe ergeben sich aus dem Forschungsauftrag. Änderungen in der Laufzeit oder dem Zeitplan sind der DVGW-Hauptgeschäftsführung unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Sollte der AUFTRAGNEHMER zu erbringende Leistungen nicht oder nicht vereinbarungsgemäß erbringen, ist der DVGW berechtigt, die Vergütung oder Vergütungsbestandteile gegenüber dem AUFTRAGNEHMER zurückzubehalten.
- (4) Erkennt der AUFTRAGNEHMER, dass er die Ausführungsfrist nicht einhalten kann, so hat er dem DVGW die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen und auf Wunsch des DVGW die Forschungsaufgabe fortzuführen.
- (5) Sollten aufgrund gewonnener Erkenntnisse während der Ausführung der Forschungsaufgabe wesentliche Änderungen einzelner Arbeitsschritte erforderlich oder zu empfehlen sein, wird der AUFTRAGNEHMER den DVGW hierüber unverzüglich schriftlich informieren und ihm die inhaltlichen, kostenmäßigen und zeitlichen Auswirkungen mitteilen. AUFTRAGNEHMER und DVGW stimmen sich über notwendige Modifizierungen der Arbeitsschritte ab. Der DVGW entscheidet sodann, ob die Arbeiten auf Basis des Änderungsvorschlages des AUFTRAGNEHMER durchgeführt werden oder nicht.  
  
Sofern sich die Vertragsparteien für diesen Fall nicht einvernehmlich darüber verständigen, dass hierbei entstehende Mehrkosten vom DVGW zu tragen sind, führt der AUFTRAGNEHMER die Forschungsaufgabe zum ursprünglich vereinbarten Preis zu Ende.
- (7) Soweit im Forschungsauftrag nichts anderes vereinbart wurde, ist die Vergabe von Unteraufträgen durch den AUFTRAGNEHMER an Dritte zur Durchführung der Forschungsaufgabe aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des DVGWs gestattet. Der AUFTRAGNEHMER hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.
- (8) Die Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Forschungsauftrag dürfen von keinem Vertragspartner ohne vorherige schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners ganz oder teilweise an einen Dritten übertragen werden.

### § 3

#### Berichterstattung

- (1) Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, dem DVGW jederzeit Auskunft über den Stand der Forschungsaufgabe zu geben bzw. eine Inaugenscheinnahme zu gewährleisten. Der DVGW hat das Recht, nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung und Abstimmung mit dem AUFTRAGNEHMER, während der üblichen Geschäftszeiten, in den Forschungsstätten des AUFTRAGNEHMERS den Fortgang der Forschungsaufgabe zu beobachten und sich über den Stand der Forschungsaufgabe zu informieren.
- (2) Während der Laufzeit der Forschungsaufgabe sind mindestens halbjährlich zum 31.1. und 31.7. eines jeden Jahres unaufgefordert Statusberichte entsprechend dem in der **Anlage „Erläuterung zum Berichtswesen“** beigefügten Muster abzugeben. Darüber hinaus kann der DVGW bei Bedarf auch außerhalb dieser Fristen Berichte verlangen. Nicht oder nicht fristgerecht abgelieferte Statusberichte führen zu einer Aussetzung des Mittelabflusses.
- (3) Aus den Statusberichten haben sich die wesentlich erzielten Ergebnisse und Erkenntnisse aus den jeweils durchgeführten Teilen der Forschungsaufgabe zu ergeben. Darüber hinaus ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet halbjährlich zum 31.01 und 31.07 bisher erzielte Ergebnisse und Erkenntnisse zu präsentieren bzw. zu erläutern. Den Ort der Präsentation bestimmt der DVGW.
- (4) Bis zum Ende der Projektlaufzeit ist ein umfassender Abschlussbericht gemäß § 5 zu erstellen.

## § 4

### Vergütung

- (1) Die Höhe der Gesamtvergütung sowie deren Auszahlungsmodalitäten werden im Forschungsauftrag bestimmt. Falls bei Erreichen der Gesamtkosten gemäß Satz 1 noch kein befriedigendes Forschungsergebnis erzielt sein sollte, hat der AUFTRAGNEHMER in einem gesonderten Statusbericht darzulegen, weshalb die veranschlagten Kosten hierfür nicht ausgereicht haben. Der AUFTRAGNEHMER hat gleichzeitig mehrere Vorschläge zu unterbreiten, wie die Forschungsaufgabe fortgesetzt werden kann.

Der DVGW führt daraufhin eine Entscheidung herbei, ob und ggf. wie die Forschungsaufgabe fortgeführt werden soll.

- (2) Die vereinbarte Gesamtvergütung enthält sämtliche Nebenkosten, Gebühren und Steuern einschließlich Umsatzsteuer. Der AUFTRAGNEHMER stellt den DVGW von einer Inanspruchnahme von Dritten frei.
- (3) Der AUFTRAGNEHMER darf die Vergütung nur zur Erfüllung des in diesem Vertrag festgelegten Zweckes und gemäß der vereinbarten Kalkulation verwenden und ist für die zweckgebundene Verwendung verantwortlich. Alle überlassenen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Der Abruf der Vergütung hat sich an dem tatsächlichen Finanzbedarf zu orientieren, darf jedoch nicht die beantragten Mittel und die Auszahlung gemäß Auszahlungsplan übersteigen.

Eine Übertragung der Mittel auf andere, nicht in dem jeweiligen Forschungsauftrag enthaltene Kosten oder auf andere Projekte und/oder Forschungsaufgaben ist nicht gestattet. Nicht benötigte Vergütungsbestandteile sind zurückzugeben.

- (4) Soweit die Vergütung in Teilbeträgen geleistet wird, kann der DVGW vor Leistung des jeweiligen Teilbetrages einen Nachweis über die zweckgebundene Vergütungsverwendung der jeweils vorab geleisteten Teilbeträge verlangen. Bei einer, nach Ermessen des DVGW zweckfremden Verwendung, kann die Auszahlung der folgenden Teilbeträge verweigert werden. Gleiches gilt bei der Verletzung von Vertragspflichten durch den AUFTRAGNEHMER, insbesondere bei einer Verletzung der Pflichten gem. § 9.
- (5) Der DVGW behält sich vor, nicht rechtmäßig verwendete Vergütungsbestandteile, insbesondere Vergütungsbestandteile, die entgegen den Bestimmungen des Forschungsauftrages verwendet worden sind oder für deren Verwendung kein geeigneter Nachweis gemäß § 9 erbracht wird, zurückzufordern.

- (6) Die mit der Vergütung überlassenen Mittel sind nicht an Haushaltsjahre gebunden und verfallen nicht am Schluss des Kalenderjahres.

Ist das angestrebte Forschungsergebnis bereits vor Erreichung der Gesamtkosten gemäß Absatz 1 erzielt, so trägt der DVGW nur die angefallenen Kosten des AUFTRAGNEHMERS. Nicht benötigte bzw. nicht rechtmäßig in Anspruch genommene Mittel sind zurückzugeben.

- (7) Auf Verlangen des DVGW ist der AUFTRAGNEHMER nach Erreichen des Höchstbetrages der zu erstattenden Ausgaben verpflichtet, die Arbeit im Rahmen der bisherigen Aufgabenstellung fortzuführen.

## **§ 5**

### **Abschluss der Forschungsaufgabe**

- (1) Spätestens am Ende der Laufzeit ist ein Abschlussbericht vorzulegen. Über die erzielten Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Durchführung der Forschungsaufgabe anhand der Arbeitsschritte gemäß dem Forschungsauftrag A vorgenommener Änderungen sind darzustellen und zu übergeben. Der Abschlussbericht hat den Vorgaben entsprechend der Anlage „Erläuterungen zum Berichtswesen“ zu entsprechen. Darüber hinaus ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, dem DVGW alle entwickelten bzw. hergestellten Modelle, Muster oder sonstigen Gegenstände zu übergeben.
- (2) Zusätzlich ist eine publizierfähige Kurzfassung des Abschlussberichts anzufertigen.
- (3) Für die allgemeine DVGW-Arbeit ist eine (summarische) Präsentation der wichtigsten Ergebnisse anzufertigen. Diese sollte so gestaltet sein, dass sie direkt bei entsprechenden DVGW-Präsentationen verwendet werden kann. Standardvorlagen sind bei der DVGW-Hauptgeschäftsstelle erhältlich.
- (4) Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, die Ergebnisse der Forschungsaufgabe innerhalb der Gremien des DVGW vorzustellen, sowie in Abstimmung mit der Hauptgeschäftsstelle des DVGW Veröffentlichungen in den einschlägigen Organen des Gas- und Wasserfaches anzufertigen. Bis zu drei Präsentationen in den DVGW-Gremien sind Bestandteil der Forschungsaufgabe. Eine Kostenerstattung für die Leistungen durch den DVGW wird nicht übernommen.

## § 6

### **Nutzungsrechte, Veröffentlichung**

- (1) Der AUFTRAGNEHMER überträgt an den DVGW das Eigentum an den F&E-Ergebnissen und sämtliche übertragbaren Rechte an den F&E-Ergebnissen. Soweit eine Übertragung der Rechte an den F&E-Ergebnissen nicht möglich ist, gewährt der AUFTRAGNEHMER dem DVGW ein alle bekannten oder unbekanntem Nutzungsarten umfassendes, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes und übertragbares ausschließliches Nutzungsrecht an den von ihm allein oder ggf. mit Dritten im Zusammenhang mit dem F&E-Vorhaben und/oder Forschungsaufgabe erzielten Forschungsergebnissen nach § 7 sowie den damit in Zusammenhang stehenden angefertigten Berichten, Präsentationen und vergleichbaren Werken. Das eingeräumte Recht umfasst insbesondere auch das Recht zur Bearbeitung, Kürzung, Übersetzung und/oder sonstigen Umgestaltung. Der DVGW hat insbesondere das Recht diese Forschungsergebnisse ganz oder in Teilen der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Das Nutzungsrecht des DVGW umfasst neben allen anderen bekannten und unbekanntem Verwertungsarten insbesondere auch die Möglichkeit der Veröffentlichung im Internet oder auf sonstigen elektronischen Trägern und Telekommunikationsmedien sowie das Recht zur Übertragung der Rechte auf Dritte und der Vergabe von Unterlizenzen.
- (2) Die Einräumung der Nutzungsrechte nach § 6 Abs. 1 ist unwiderruflich.
- (3) Eine gesonderte Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte wird nicht geschuldet, sondern ist mit der nach dem Forschungsauftrag vereinbarten Vergütung abgegolten.
- (4) Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, bei der Aufrechterhaltung und Verteidigung von Nutzungsrechten im Sinne von § 6 Abs. 1 mitzuwirken und hierzu erforderliche Erklärungen abzugeben.
- (5) Verwertungen oder Veröffentlichungen durch den AUFTRAGNEHMER selbst oder durch Dritte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des DVGW erfolgen. Hierbei werden etwaige Veröffentlichungs- und Berichtspflichten beim AUFTRAGNEHMER berücksichtigt. Der AUFTRAGNEHMER verzichtet zudem auf ein negatives Publikationsrecht gemäß § 42 Nr. 2 ArbNErfG.
- (6) Als Veröffentlichung gilt nicht nur eine Veröffentlichung des F&E-Vorhabens, der Forschungsaufgabe und/oder dessen F&E-Ergebnisse im Ganzen oder in Teilen, sondern auch Pressemitteilungen, sonstige Mitteilungen und entsprechende Beschreibungen, in denen das F&E-Vorhaben, die Forschungsaufgabe und/oder dessen F&E-Ergebnisse der Öffentlichkeit gänzlich oder teilweise zugänglich gemacht werden.



- (7) Bei Publikationen durch Dritte ist an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, dass das F&E-Vorhaben oder die Forschungsaufgabe durch den DVGW gefördert wurde, beispielsweise in der folgenden Form: "Gefördert durch den DVGW." Die Verwendung des DVGW-Logos bedarf der vorherigen Zustimmung des DVGW.

## **§ 7**

### **F&E-Ergebnis, Rechte des DVGW am F&E-Ergebnis**

- (1) F&E-Ergebnisse im Sinne dieses Vertrages sind auch alle Erkenntnisse, Erfindungen, entwickelten Gegenstände, Verfahren und Rechenprogramme, die bei der Durchführung des Vorhabens entstehen und in Aufzeichnungen festgehalten sind oder die für den AUFTRAGNEHMER in anderer Form branchenüblich verfügbar sind.
- (2) Zu den F&E-Ergebnissen zählen ebenfalls deren Beschreibungen und die hierbei hergestellten Aufzeichnungen, Versuchsanordnungen, Modelle und Baumuster in allen Entwicklungs- und Fertigungsphasen.
- (3) Zu den F&E-Ergebnissen zählen auch die Quell- und Objektcodes im Falle der Erstellung, Entwicklung oder Bearbeitung von Software, Softwarebestandteilen oder Anwendungen.

## **§ 8**

### **Patente, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster an den Projektergebnissen**

- (1) Wird während der Forschungsaufgabe eine Erfindung, die patent- oder gebrauchsmusterfähig ist, oder eine geschmacksmusterrechtlich relevante Entwicklung gemacht, die auf den Erfahrungen oder Arbeiten im Zusammenhang mit der Forschungsaufgabe beruhen, hat der AUFTRAGNEHMER dies dem DVGW unverzüglich schriftlich zu melden. Der DVGW ist erstberechtigt, die Erfindung und/oder Entwicklung auf eigene Kosten und allein im eigenen Namen als Patent und/oder Gebrauchsmuster und/oder Geschmacksmuster in vom DVGW ausgewählten Staaten, insbesondere Deutschland, aber auch im Ausland anzumelden. Der AUFTRAGNEHMER hat dem DVGW hierbei jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und eventuell erforderliche Erklärungen abzugeben.

Eine gesonderte Vergütung für die Einräumung des Rechts zur Schutzrechtsanmeldung durch den DVGW an den AUFTRAGNEHMER erfolgt nicht. Pflichten aus dem Arbeitnehmererfindergesetz übernimmt der DVGW nicht, sofern er hierzu nicht gesetzlich verpflichtet ist.

- (2) Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, bei der Anmeldung, Eintragung, Aufrechterhaltung und Verteidigung von Schutzrechten im Sinne von § 8 Abs. 1 mitzuwirken und hierzu erforderliche Erklärungen abzugeben.
- (3) Erklärt der DVGW dem AUFTRAGNEHMER schriftlich, die Erfindung nicht als Schutzrecht anmelden zu wollen, ist der AUFTRAGNEHMER berechtigt, selbst, auf eigene Kosten und im eigenen Namen Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen.

Erklärt der DVGW, die Erfindung nur in einigen Staaten als Schutzrecht anmelden zu wollen, ist der AUFTRAGNEHMER berechtigt, in allen übrigen Staaten selbst, im eigenen Namen und auf eigene Kosten Schutzrechte anzumelden. Auf Verlangen des AUFTRAGNEHMERS wird der DVGW diesem die erforderliche Unterstützung gewähren und erforderliche Erklärungen abgeben. Der AUFTRAGNEHMER hat den DVGW von hierdurch entstehenden Kosten freizustellen.

- (4) Der DVGW ist berechtigt, die Erfindung und/oder Entwicklung kostenlos und umfassend zu nutzen. Dieses nichtausschließliche Nutzungsrecht umfasst auch die Berechtigung, Dritten ein Nutzungsrecht an der Erfindung und/oder Entwicklung einzuräumen. Das Nutzungsrecht steht dem DVGW weltweit zu und besteht unabhängig davon, ob die Erfindung und/oder Entwicklung durch den DVGW oder den AUFTRAGNEHMER als Schutzrecht angemeldet wurde und auf welche Staaten sich etwaige Schutzrechtsanmeldungen erstrecken. § 6 dieser Allgemeinen Bedingungen bleibt unberührt.
- (5) Bei Verbundvorhaben sind vor Beginn des Forschungsvorhabens die Nutzungsrechte einvernehmlich mit den Projektbeteiligten zu klären.

## § 9

### Mittelverwendung und Nachweispflicht

- (1) Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, Nachweise für die Verwendung der Mittel vorzulegen. Er ist zur Führung eines geordneten Rechnungswesens verpflichtet.
- (2) Der AUFTRAGNEHMER hat über die Verwendung der für das Projekt verwendeten Mittel entsprechend den Bestimmungen in der **Anlage „Schlussverwendungsnachweis“** nachvollziehbar Rechnung zu legen. Die Rechnungslegung hat regelmäßig zum 31.01. eines jeden Jahres im Rahmen der Berichterstattung zu erfolgen. Eine Abschlussrechnung ist mit dem Abschlussbericht vorzulegen.
- (3) Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, über die projektbezogenen Kosten nachvollziehbare Aufzeichnungen anzufertigen und diese sowie verursachungsgerechte Fremdbelege ordnungsgemäß aufzubewahren. Er ist verpflichtet diese Aufzeichnungen

mindestens 10 Jahre für eine Einsichtnahme durch den DVGW oder eine andere ermächtigte Einrichtung aufzubewahren.

- (4) Der DVGW behält sich vor, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle selbst zu prüfen.

Er hat das Recht, diese den Abrechnungen zu Grunde liegenden Unterlagen und Aufzeichnungen jederzeit nach rechtzeitiger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten beim AUFTRAGNEHMER einzusehen und zu prüfen. Der DVGW ist berechtigt, diese Prüfung durch einen vereidigten Buchprüfer durchführen zu lassen.

## **§ 10**

### **Gewährleistung, Rechte Dritter, Haftung, Freistellung**

- (1) Der AUFTRAGNEHMER erklärt auf dem Gebiet des F&E-Vorhabens erfahren zu sein. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich gemäß dem Stand von Wissenschaft und Technik als Spezialist eine sachkundige, sorgfältige und umfassende Arbeit zu leisten und die einschlägigen technischen Vorschriften und Normen in diesem Zusammenhang einzuhalten.
- (2) Der AUFTRAGNEHMER ist für die fachliche Qualitätssicherung bei der Durchführung der Forschungsaufgabe verantwortlich und übernimmt die fachliche Koordination. Alle Arbeiten haben sich auf der Grundlage des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik abzustützen und eine entsprechende Methodologie anzuwenden. Der AUFTRAGNEHMER übernimmt für das abgelieferte Ergebnis die Gewähr für die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, die fachmännische und gute Ausführung der Arbeit und das Vorliegen der zugesicherten Eigenschaften.
- (3) Für Gewährleistungsansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften. Zur Nachbesserung gehören auch notwendige Arbeiten zur Feststellung oder Beseitigung von Fehlern. Transport- und andere Nebenkosten aus Anlass einer berechtigten Rüge gehen insoweit zu Lasten des AUFTRAGNEHMERS, sofern diese entstehen würden, wenn der AUFTRAGNEHMER die Gewährleistung am Erfüllungsort durchführen würde. Für im Rahmen der Gewährleistungspflicht nachgebesserte oder ersetzte Teile gelten erneut die Gewährleistungsfristen. Der AUFTRAGNEHMER haftet für die Richtigkeit und Verwertbarkeit der bei der Durchführung des F&E-Vorhabens entstandenen, wissenschaftlichen und technischen Unterlagen.

- (4) Der AUFTRAGNEHMER versichert, dass die erzielten und dem DVGW übergebenen bzw. veröffentlichten Forschungsergebnisse im Sinne von § 7 dieser Allgemeinen Bedingungen nicht gegen Schutzrechte Dritter verstoßen und keine Forderungen Dritter aufgrund urheberrechtlicher Ansprüche oder sonstiger Rechte/Ansprüche bestehen und der DVGW die Forschungsergebnisse ohne Verletzung von Rechten, insbesondere Schutzrechten Dritter verwenden kann. Der AUFTRAGNEHMER stellt den DVGW auf eigene Kosten von allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten frei. Dies schließt insbesondere auch Rechte und Ansprüche von Mitarbeitern des AUFTRAGNEHMERS nach dem ArbNErfG mit ein. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, dass sämtliche Maßnahmen zur Sicherung der Schutz-/Nutzungsrechte im Sinne dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen durch den AUFTRAGNEHMER gegenüber seinen Mitarbeitern, insbesondere nach dem ArbNErfG, ergriffen werden. Hierzu hat der AUFTRAGNEHMER jeden einbezogenen Mitarbeiter die als Anlage „DVGW-Forschungsprojekt - Erklärung MA Auftragnehmer zu Erfindungen“ beigefügte Erklärung unterzeichnen zu lassen.
- (5) Der DVGW, dessen gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen haften nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Im Übrigen ist, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, die Haftung ausgeschlossen und der AUFTRAGNEHMER stellt den DVGW, dessen gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von einer Inanspruchnahme frei. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit zwingend gehaftet wird, bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen seitens des DVGW, seiner Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen sowie im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **§ 11**

### **Kündigung**

- (1) Der DVGW kann den jeweiligen Forschungsauftrag ganz oder teilweise mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- (2) Die Parteien sind berechtigt, den Forschungsauftrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung - ganz oder teilweise - zu kündigen. Für den DVGW liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn der AUFTRAGNEHMER seinen Pflichten gem. §§ 1 – 10 dieses Vertrages trotz Aufforderung und Fristsetzung durch den DVGW nicht nachkommt.
- (3) Im Falle der Kündigung ist das erreichte Forschungsergebnis unverzüglich abzuliefern oder vorzustellen.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

- (5) Im Falle der Kündigung bleiben die Bestimmungen der §§ 3, 6 – 10, 12 unberührt und gelten fort.

## **§ 12**

### **Geheimhaltung**

- (1) Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, die während der Durchführung der Forschungsaufgabe gewonnenen bzw. erzielten Forschungsergebnisse und Erkenntnisse dem DVGW zur Verfügung zu stellen und dem DVGW übermittelte Berichte und Korrespondenz weder zu veröffentlichen noch Dritten bekannt zu geben, es sei denn der DVGW hat hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt.
- (2) Weiterhin ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, die vom DVGW offenbarten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere auch das zum Zwecke der Durchführung der Forschungsaufgabe mitgeteilte Know-how weder im Rahmen eigener Arbeiten zu gebrauchen oder zu verwerten noch Dritten in irgendeiner Form zur Kenntnis zu bringen. Unter Dritte im Sinne dieser Regelung fallen nicht diejenigen Unterauftragnehmer und freien Mitarbeiter, soweit die Zustimmung des DVGWs zur Einbindung dieser vorliegt.
- (3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, über etwaig entstandene Erfindungen und Schutzrechtsanmeldungen bis zum Tag der Offenlegung strengstes Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, Unterauftragnehmer und freie Mitarbeiter im Sinne der vorgenannten Bestimmungen zur Geheimhaltung schriftlich zu verpflichten.
- (5) Soweit arbeitsrechtlich noch nicht geschehen, wird der AUFTRAGNEHMER seine, die das vorliegende Forschungsprojekt bearbeitenden Arbeitnehmer zur Geheimhaltung im Sinne dieses Paragraphen schriftlich verpflichten und darauf hinweisen, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiter besteht. Auf Anforderung wird der AUFTRAGNEHMER dem DVGW Kopien dieser projektspezifisch auferlegten schriftlichen Geheimhaltungsverpflichtung übergeben.
- (6) Die Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß diesem Paragraphen werden nicht durch eine Beendigung dieses Vertrages berührt.

## § 13

### Sonstige Vereinbarungen

- (1) Alle eingebrachten Mittel werden nur im Interesse und für die Erfüllung des F&E-Vorhabens verwendet. Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich die Satzung des DVGW und die allgemeinen Grundsätze des Gemeinnützigkeitsrechts zu beachten.
- (2) Der AUFTRAGNEHMER trägt Sorge dafür, dass alle Nutzungsrechte an den von ihm eingebrachten Leistungen geklärt sind, insbesondere keine Rechte Dritter einschließlich Nutzungsrechte an den eingebrachten Leistungen bestehen.
- (3) Von der Vergütung des DVGW durch den AUFTRAGNEHMER oder durch von ihm beauftragte Dritte angeschaffte, Geräte, Gegenstände und Komponenten (die „Forschungsgeräte“) gehen mit dem Erwerb in das Eigentum des DVGW über. Der AUFTRAGNEHMER ist für die Dauer dieser Vereinbarung zur unentgeltlichen Nutzung der Forschungsgeräte berechtigt. Die Forschungsgeräte sind vom AUFTRAGNEHMER nur für den Vorhabenzweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Sie bleiben im Eigentum des DVGW. Der AUFTRAGNEHMER haftet für Vernichtung, Beschädigung, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen.

Der AUFTRAGNEHMER darf Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte über die Forschungsgeräte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des DVGW eingehen.

Sind die Forschungsgeräte nicht mehr zur Verwirklichung der Forschungsaufgabe erforderlich, ist der AUFTRAGNEHMER auf Verlangen des DVGW verpflichtet,

- a) nach näherer Vereinbarung einen Wertausgleich an den DVGW zu leisten, wobei in diesem Fall der DVGW das Eigentum an den Forschungsgeräten auf den AUFTRAGNEHMER überträgt, oder
- b) die Forschungsgeräte nach Absprache mit dem DVGW zu veräußern und den Erlös an den DVGW abzuführen.

Kommt eine Einigung über den Wertausgleich oder den zu erzielenden Erlös nicht zustande, kann der DVGW vom AUFTRAGNEHMER verlangen, dass die Forschungsgeräte frei von Rechten Dritter unentgeltlich an den DVGW oder einen von ihm bestimmten Dritten herausgegeben werden.

- (4) Die Vertragspartner gründen mit dieser Vereinbarung keine Außen-GbR. Kein Vertragspartner wird im Namen des DVGW gegenüber Dritten auftreten, Verträge eingehen oder Tätigkeiten entfalten. Der DVGW darf durch die Durchführung des Projektes Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden, soweit sich aus dem FE-Vertrag und diesen Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

## § 14

### **Gerichtsstand / Anwendbares Recht**

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand Bonn vereinbart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist Deutsch.

## § 15

### **Schriftform, Teilunwirksamkeit**

- (1) Jeder Forschungsauftrag bedarf der Schriftform. Für jeden Forschungsauftrag gelten diese Allgemeinen Auftragsbedingungen des DVGW nebst dessen Anlagen. Der Forschungsauftrag und die Allgemeinen Auftragsbedingungen nebst den im Forschungsauftrag und diese Allgemeinen Auftragsbedingungen genannten Anlagen enthalten die vollständigen Vereinbarungen der Vertragsparteien über den Vertragsgegenstand. Anderweitige Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Zuvor im Rahmen von Vertragsverhandlungen gemachte Aussagen eines der Vertragspartner sind gegenstandslos, sofern sie nicht in den Vertrag eingeflossen sind. Sämtliche Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Auch die Abänderung dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.

Sollten Teile des Forschungsauftrages oder dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder nichtigen Teile durch wirtschaftlich gleichwertige, rechtsbeständige Bestimmungen zu ersetzen.